

## VERFAHRENSORDNUNG

### Beschwerdeverfahren

### Wirtschaft & Menschenrechte

<b>Klassifizierung:</b>	Extern
<b>KSU-Klasse:</b>	2.1
<b>Geltungsbereich:</b>	Porsche Konzern
<b>Beginn der Gültigkeit:</b>	31.03.2025
<b>Ersetzt:</b>	2.0
<b>Version:</b>	2.1
<b>Fachliche Verantwortung:</b>	GRR

## Inhaltsverzeichnis

1	BESCHWERDEVERFAHREN BHR IM PORSCHE KONZERN.....	1
1.1	Auf welchen Werten basiert das Beschwerdeverfahren BHR?.....	1
1.2	Welche Beschwerden werden im Beschwerdeverfahren bearbeitet?.....	1
1.3	Wie ist das Beschwerdeverfahren aufgebaut?.....	1
2	BESCHWERDEABGABE .....	2
2.1	Wer kann eine Beschwerde abgeben?.....	2
2.2	Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden? .....	2
2.3	Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten? .....	3
3	VERFAHREN .....	3
3.1	Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?.....	3
3.2	Wie wird die Beschwerde geprüft?.....	3
3.3	Was kann das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sein? .....	4
3.4	Wie ist der Beschwerdeführer bei der Beschwerdeprüfung eingebunden? .....	4
3.5	Wie lange dauert die Beschwerdeprüfung? .....	4
4	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE .....	4
4.1	Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt? .....	4
4.2	Ist der Beschwerdeführer vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?.....	4
4.3	Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren? .....	4
5	DATENSCHUTZINFORMATION.....	5

## 1 BESCHWERDEVERFAHREN BHR IM PORSCHE KONZERN

### 1.1 Auf welchen Werten basiert das Beschwerdeverfahren BHR?

Die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten ist für Porsche (Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG („Porsche AG“) und deren Konzerngesellschaften<sup>1</sup> zusammen „Porsche“) ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Das Beschwerdeverfahren von Porsche ist ein wesentliches Element zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und -bekenntnisse. Es dient dazu, mögliche Missstände im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte (im Folgenden „Business & Human Rights“ oder „BHR<sup>2</sup>“) zu identifizieren und diese abzustellen.

### 1.2 Welche Beschwerden werden im Beschwerdeverfahren bearbeitet?

Diese Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze der Bearbeitung von Beschwerden in Verbindung mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie zu möglichen Verstößen gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von Porsche im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un)mittelbaren Zulieferers entstanden sind (nachfolgend: „Beschwerde/n“).

Im Beschwerdeverfahren von Porsche werden grundsätzlich keine produktbezogenen Kundenanliegen oder Beschwerden bearbeitet. Diese werden von der Porsche Kundenbetreuung geprüft.

Ergänzend zu dieser Verfahrensordnung hat die Porsche AG weitere interne Regelungen, Standards und Arbeitsanweisungen erlassen, die einzelne Teile und Verantwortlichkeiten im Beschwerdeverfahren näher ausgestalten, insbesondere in Bezug auf Rechte und Pflichten der am Beschwerdeverfahren Beteiligten.

### 1.3 Wie ist das Beschwerdeverfahren aufgebaut?

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten Bearbeitung von Beschwerden sind verschiedene unternehmensinterne Funktionen für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

- Die Geschäftsstelle des BHR Councils der Porsche AG ist für die Aufnahme und Weiterleitung von Beschwerden an die thematisch jeweils für die Bearbeitung zuständigen Fachbereiche und/oder Porsche AG Konzerngesellschaften zuständig.
- Die Geschäftsstelle des Hinweisgebersystems von Porsche, das in der Compliance-Abteilung der Porsche AG angesiedelt ist, ist für die Bearbeitung von Beschwerden im Hinblick auf Mitarbeitende aus dem eigenen Geschäftsbereich, d. h. für potenzielle Regelverstöße von Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit für Porsche, zuständig.
- Der in der Beschaffung der Porsche AG angesiedelte Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) ist für die Bearbeitung von Beschwerden im Hinblick auf Lieferanten der Porsche AG zuständig.
- Betrifft die Beschwerde einen Geschäftspartner von Porsche, der nicht dem SCGM zugewiesen werden kann, erfolgt die Bearbeitung i.d.R. im Rahmen des Porsche Business Partner Checks (BPC).
- Ist die Beschwerde keinen der vorgenannten Funktionen/Prozesse zuzuordnen, benennt die Geschäftsstelle des BHR Councils eine geeignete Stelle für die Bearbeitung der Beschwerde.

---

<sup>1</sup> Konzerngesellschaften sind von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG gem. § 17 ff AktG abhängige Unternehmen.

<sup>2</sup> BHR meint die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

## 2 BESCHWERDEABGABE

### 2.1 Wer kann eine Beschwerde abgeben?

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Beschwerde abgeben.

### 2.2 Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Eine Beschwerde kann über die nachfolgenden Kanäle abgegeben werden:

- **E-mail:** [humanrights@porsche.de](mailto:humanrights@porsche.de)

- **Post:**

Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

GR - Recht und Compliance, Geschäftsstelle Business & Human Rights Council

Porscheplatz 1

70435 Stuttgart, Deutschland

- **Online-Meldekanal:** <https://goto.speakup.report/porsche>

Beschwerdeführer haben die Möglichkeit, Beschwerden in mehr als 65 Sprachen (auch anonym) über eine internetbasierte Kommunikationsplattform abzugeben. Eine ausführliche Anleitung, wie Beschwerden online abgegeben werden können, ist im Internet bzw. [hier](#) verfügbar.

- **Sprachnachricht per Telefon:**

Beschwerdeführer können eine Beschwerde in den meisten Fällen in der jeweiligen Landessprache abgeben. Nach Eingabe der Telefonnummer (die für das Land gilt, in dem der Beschwerdeführer sich befindet) und des Organisationscodes von Porsche, kann eine Sprachnachricht abgegeben werden. Porsche erhält davon lediglich eine Abschrift. Bei Bedarf ist eine erneute Einwahl möglich, um die Antwort oder weitere Fragen von Porsche zu hören. Die Liste aller Telefonnummern ist im Internet bzw. [hier](#) verfügbar. Der Organisationscode von Porsche lautet: 122270. Eine ausführliche Anleitung, wie Beschwerden online abgegeben werden können, ist im Internet bzw. [hier](#) verfügbar.

- **SpeakUp App:**

Beschwerdeführer können einen QR-Code scannen und die App „SpeakUp“ von People InTouch (auf das private Gerät) herunterladen. Nach Installation der App und Eingabe des Organisationscodes von Porsche 122270, kann eine Beschwerde schriftlich oder als Sprachnachricht hinterlassen werden. Eine ausführliche Anleitung, wie Beschwerden per App abgegeben werden können, ist im Internet bzw. [hier](#) verfügbar.

- **Ombudsleute:** [www.ombudsleute-der-volkswagen-ag.de](http://www.ombudsleute-der-volkswagen-ag.de)

Beschwerdeführer haben die Möglichkeit, Beschwerden an erfahrene, von Porsche unabhängige Rechtsanwälte als neutrale Mittler (Ombudsleute) über weitere Kontaktdaten abzugeben.

Porsche bemüht sich, in der Sprache des Beschwerdeführers zu kommunizieren. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in Deutsch und Englisch.

## 2.3 Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?

Für die Bearbeitung der Beschwerde sind folgende Angaben hilfreich:

- Schilderung des Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge, möglichst mit folgenden Angaben:
  - Name der Porsche Konzerngesellschaft oder Name des Geschäftspartners bzw. des Zulieferers in der weiteren Lieferkette, bzgl. dessen ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko besteht bzw. ein (potenzieller) Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten erfolgt sein soll
  - Verortung des Risikos/des (potenziellen) Verstoßes, z. B. in der Produktionshalle, Abteilung, etc.
  - Relevanter Zeitpunkt oder Zeitraum
  - Betroffene bzw. geschädigte Personen oder Personenkreise, z. B. Name, Anzahl, Schwere des Verstoßes, etc.
- Angaben, gegen welches Recht oder gegen welche interne Regelung verstoßen wurde sowie Zusammenhang zwischen Risiko/ (potenziellem) Verstoß und der wirtschaftlichen Tätigkeit von Porsche
- Beifügen von Beweismitteln, wie z. B. Fotos, Videos, Dokumente, und Nennung möglicher Zeugen
- Angabe von Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation

## 3 VERFAHREN

### 3.1 Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?

Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer nach Eingang der Beschwerde schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden.

### 3.2 Wie wird die Beschwerde geprüft?

Nach Eingang einer Beschwerde wird diese zunächst dokumentiert. Betrifft die Beschwerde einen Lieferanten von Porsche, leitet die Geschäftsstelle des BHR Councils diese unverzüglich an die für die Bearbeitung zuständige Stelle innerhalb von Porsche weiter und koordiniert das weitere Vorgehen. Sollte eine Beschwerde (auch) einen potenziellen Regelverstoß eines Mitarbeitenden aus dem eigenen Geschäftsbereich enthalten, erfolgt eine Weiterleitung dieser zur Bearbeitung an das Hinweisgebersystem von Porsche. Dieses empfiehlt auch eine eventuelle entsprechende Sanktionierung des betroffenen Mitarbeitenden.

Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko vorliegt bzw. dass es zu einem Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten gekommen sein könnte. Ziel der Plausibilisierung ist es festzustellen, ob eine Verdachtslage besteht, die das Ergreifen weiterer Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen sowie eventueller Präventions- und Abhilfemaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Beschwerdeführer erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholen weiterer Informationen. Soweit erforderlich und möglich, werden zur akuten Risikominimierung bereits vor Abschluss der Prüfung der Beschwerde vorsorgliche Maßnahmen getroffen.

### 3.3 Was kann das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sein?

Abhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen, um einem ggf. festgestellten Verstoß oder Risiko angemessen zu begegnen. Dabei wird die Umsetzung der definierten Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Fachbereiche und/oder Porsche AG Konzerngesellschaften überwacht.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt – auch nach Erörterung mit dem Beschwerdeführer – keine hinreichende Substantiierung eines möglichen BHR-Verstoßes vorliegt.

### 3.4 Wie ist der Beschwerdeführer bei der Beschwerdeprüfung eingebunden?

Bei der Sachverhaltsermittlung werden Rückfragen an den Beschwerdeführer gestellt, soweit eine Kontaktaufnahme zu diesem möglich ist. Bei der Bearbeitung wird größtmögliche Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer angestrebt. Dabei hat Porsche selbstverständlich die geltenden rechtlichen Vorgaben (z. B. Datenschutz, Geheimhaltungspflichten) zu beachten.

### 3.5 Wie lange dauert die Beschwerdeprüfung?

Die Verfahrensdauer ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der Beschwerde. Die Untersuchung der Beschwerde wird unternehmensseitig zügig durchgeführt.

## 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

### 4.1 Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt?

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen einschließlich der Identität des Beschwerdeführers vertraulich. Dessen Identität wird, soweit es wünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz und wird während des gesamten Prozesses beachtet. Nicht befugten Mitarbeitenden ist der Zugriff auf das Beschwerdeverfahren verwehrt. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist. Für die Weitergabe von vertraulichen Informationen gilt im Übrigen das Need-to-know-Prinzip (s. Ziff. 4.3).

### 4.2 Ist der Beschwerdeführer vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Beschwerdeführern durch Porsche-Mitarbeitende sowie sonstige, von Porsche-Mitarbeitenden ausgehende Repressalien gegen Beschwerdeführer oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden von Porsche nicht geduldet und werden als potenzieller Regelverstoß eines Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet.

### 4.3 Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?

#### Faires Verfahren

Bei der Bearbeitung von Beschwerden gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Zu Bearbeitungszwecken werden nur Informationen berücksichtigt, die auf legalem Wege beschafft wurden, was auch nachträgliche Genehmigungen umfasst. Betroffene und Auskunftspersonen sind fair und respektvoll zu behandeln.

## Need-to-Know-Prinzip

Der Kreis der Personen, die über die Beschwerde, die betroffenen Personen, die Bearbeitung und deren Ergebnis informiert werden, wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für die diesen Personen erteilten Informationen.

## Geltendes Recht und Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Beschwerden werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die konzerninternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten.

## Unschuldsvermutung, unparteiisches Handeln

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Zudem handeln die Bearbeiter im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unparteiisch und weisungsunabhängig. Ebenso wie bei Anhaltspunkten, die Betroffene belasten, muss zwingend auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

## Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Untersuchungen halten sich im Rahmen des Untersuchungsgegenstands. Verdachtsunabhängige Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

## 5 DATENSCHUTZINFORMATION

Wenn Porsche im BHR-Zusammenhang kontaktiert wird bzw. eine Beschwerde über die verfügbaren Kanäle erhält, werden die angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet, um den Fall zu bearbeiten und ggf. Konsequenzen daraus zu ziehen. Intern bei der Porsche AG ist hierfür die Geschäftsstelle des Business & Human Rights Councils zuständig, die zum Schutz der betroffenen Interessen eine Arbeitsanweisung für die Bearbeitung von Beschwerden im Beschwerdeverfahren etabliert hat. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden die verfügbaren Informationen konsolidiert und es wird der Beschwerde nachgegangen. Ggf. werden sachlich zuständige Fachabteilungen einbezogen. Soweit dies die Aufklärung nicht beeinträchtigt, werden die personenbezogenen Daten in pseudonymisierter Form verarbeitet. Nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Je nach Verortung in der Lieferkette erfolgt ggf. eine Übergabe in die Prozesse für das interne Hinweisgebersystem (bei Beschwerden, die Porsche betreffen) oder die Beschwerde wird im Rahmen der Prozesse für den Supply Chain Grievance Mechanism bzw. den Business Partner Check bearbeitet (bei Beschwerden, die Lieferanten betreffen). Eine Weitergabe personenbezogener Daten an andere Gesellschaften von Porsche, an Geschäftspartner oder an die Behörden erfolgt nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.